

II-2073 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1027/J

1984-11-30

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Kraft
und Kollegen

an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend die Gliederung der Zentralstelle (Bundesministerium
für Landesverteidigung) und die Führungsstruktur des
Bundesheeres in Ergänzung der Beantwortung der
Anfragen Nr. 762/J, 763/J, 764/J und 765/J.

In den Beantwortungen der von den Erstunterzeichnern am
24. Mai 1984 gestellten Anfragen Nr. 762/J, 763/J, 764/J und 765/J
an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend die
Gliederung der Zentralstelle (Bundesministerium für Landesver-
teidigung) wurden in den Anfragebeantwortungen des Bundes-
ministers zum Teil unterschiedliche Positionen bezogen oder
einzelne Punkte der Anfragen nicht oder nicht ausreichend be-
antwortet.

Unterschiedliche Positionen ergaben sich in Beantwortung hin-
sichtlich der Neuordnung von Kompetenzen, keine Beantwortung
erfolgte zur Anfrage hinsichtlich Aufgaben und Funktion des
Leitungsstabes, nur unzureichende Beantwortungen liegen zum
Komplex von Funktion und Stellung des Generaltruppeninspektorates
vor.

Da die angeführten Aufgabenschwerpunkte der militärischen
Sektionen und die als Kompetenzbereinigung bezeichneten Vor-
stellungen nicht in eindeutiger und klar ersichtlicher Weise in
diesen Anfragebeantwortungen dargestellt wurden, erscheint es vor
einer allfälligen vom Bundesminister für Landesverteidigung in

- 2 -

der Anfragebeantwortung angebotenen Behandlung einschlägiger Fragen im Landesverteidigungsrat oder Landesverteidigungsabschluß erforderlich, Klarheit hinsichtlich der Vorgangsweise und der differenzierten Hinweise auf Mängel, Überschneidungen der Bearbeitungen und eigenständigen Vorstellungen gewisser "Militärkreise" zu gewinnen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e

- 1) Welche Aufgaben und Funktionen hat der Leitungsstab?
- 2) Haben Sie sich persönlich ein Bild von Organisation, Aufgaben und Tätigkeiten des Leitungsstabes geschaffen?
- 3) Wenn ja: In welcher Form?
- 4) Nach Ansicht der Erstunterfertigten sind die in der geltenden Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung dem Armeekommando zugeordneten Aufgaben im Hinblick auf dessen Einsatzfunktion rascher, problemloser und sparsamer zu lösen, wenn das Armeekommando aus der Zentralleitung herausgelöst wird und damit grundsätzlich im Wege der militärischen Befehlsgebung gemäß § 4 des Wehrgesetzes 1978 seine Führungsaufgabe wahrnehmen kann. Schließen Sie sich dieser Ansicht an?
- 5) Wenn nein: Welche allgemeinen und konkreten Überlegungen Ihrerseits sprechen gegen eine solche Lösung?

- 3 -

- 6) Hat die Sektion III/Armeekommando auch in Hinkunft im Einsatzfall die Führungsfunktion für die Kräfte des Bundesheeres im Sinne eines Armeekommandos, abgesetzt von der Zentralstelle, wahrzunehmen?
- 7) Wenn ja: Schließen Sie sich der Auffassung an, daß damit das Armeekommando einen wesentlichen Bestandteil der Führungsstruktur des Bundesheeres bildet?
- 8) Welche Begründung lag für den Hinweis in der Beantwortung der Anfrage Nr. 589/J Punkt 11 auf die Bezeichnung des Generaltruppeninspektors (GTI) als "Chef des Generalstabes" vor?
- 9) Sehen Sie einen Widerspruch in der von Ihnen in der Beantwortung der Anfrage 589/J Punkt 11 für den GTI gewählten Bezeichnung "Chef des Generalstabes", dem damit ja wohl auch entsprechende Anordnungs- und Koordinationsbefugnisse zugesstanden hätten werden müssen, und den Feststellungen in Beantwortung der Punkte 5) bis 7) der Anfrage 762/J, wonach sich in der vom GTI erhobenen Forderung nach Anordnungsbefugnis zur Umsetzung der diesem übertragenen militärischen Gesamtplanung das wesentliche Indiz zur Vorstellung von "Militärkreisen" über die Etablierung einer militärischen Spitze als Widerpart zur politischen Führung finde?
- 10) Besteht von Ihrer Seite die konkrete Absicht, in Verfolgung der in Beantwortung der Anfrage Nr. 762/J, Punkte 5) bis 7), letzter Absatz, angeführten Vorstellungen, die konkreten Anordnungen zur Durchführung und Umsetzung der militärischen Gesamtplanung ausschließlich von Ihrer Genehmigung abhängig zu machen, oder diese Bearbeitungen kompetenzmäßig vom GTI zu den Ihnen direkt unterstehenden Abteilungen des Kabinetts des Bundesministers bzw. dem Büro des Bundesministers zu übertragen?

- 4 -

- 11) Ist die Feststellung, wonach der GTI mit der Forderung nach Anordnungsbefugnis die Etablierung einer militärischen Spitze als Widerpart zur politischen Führung anstrebe, für die Vorstellungen zur Neuverteilung der Kompetenzen innerhalb der Zentralstelle mitbestimmend?
- 12) Bestehen Vorstellungen zur Konzentration von Kompetenzen im Bereich der Sektion III/Armeekommando unter Herausnahme der in der Beantwortung der Anfrage Nr. 763/J, Ziffer 1 angeführten Aufgabenbereiche aus dem GTI-Bereich?
- 13) Wenn ja: Welche Vorstellungen liegen zur Gewährleistung der Tatsache vor, daß einerseits sowohl Koordinierung und Kontrolle der Planungsmaßnahmen im Armeekommando mit Ihren eigenen Vorstellungen sichergestellt sind und andererseits keine Anordnungsbefugnis beim Armeekommandanten zur Umsetzung der militärischen Gesamtplanung besteht, um die Etablierung einer nun zum Armeekommando verlagerten militärischen Spitze als Widerpart zur politischen Führung zu verhindern?